

# Famulatur – Das Praktikum der Medizinstudierenden

Die Famulatur ist das Praktikum der Medizinstudierenden. Das Praktikum hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung insbesondere in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.



Insgesamt 4 Monate dauert die Famulatur und ist in Kliniken, in der öffentlichen Gesundheitsversorgung und Arztpraxen unter Leitung einer approbierten Ärztin bzw. eines Arztes abzuleisten.

## **Famulatur im Medizinstudium**

Jede Medizinstudentin bzw. jeder Medizinstudent muss im klinischen Teil des Studiums, nach bestandem Physikum und spätestens bis zur Anmeldung zur Zweiten Medizinischen Prüfung insgesamt vier Famulaturen von jeweils 30 Tagen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit ableisten. Dies ist das zweite Praktikum des Studierenden, im ersten Teil des Studiums wurde bereits das Krankenpflegepraktikum absolviert.

Beginn der Famulatur ist nach bestandem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung. Alles in allem sind also 120 Tage dieses Praktikums nachzuweisen. Zur vorlesungsfreien Zeit, in der die Famulatur zu absolvieren ist, zählen die Semesterferien, offizielle Ferien (z. B. Weihnachtsferien) und Urlaubssemester.

## **Famulaturabschnitte**

Die einzelnen Famulaturabschnitte müssen grundsätzlich zusammenhängend abgeleistet werden. Muss ein Famulaturabschnitt unterbrochen werden, so ist hierbei zu beachten, dass der zusammenhängend an einer Famulaturstätte zu leistende Mindestzeitraum jeweils 15 Kalendertage keinesfalls unterschreiten darf.





Die Praxisfamulatur darf höchstens einmal unterbrochen werden.

Die Hausarztfamulatur muss 30 Kalendertage zusammenhängend absolviert werden und darf nicht unterbrochen werden.

Bei Ableistung der Krankenhausfamulatur ist auch eine zweimalige Unterbrechung zulässig, sofern die Wahlfamulatur ebenfalls in der Krankenhausfamulatur absolviert wird, wobei auch dann einer der Abschnitte mindestens 30 Kalendertage betragen muss.

Insgesamt ist die Famulatur wie folgt zu leisten:

### **Ambulante Patientenversorgung (30 Tage)**

Eine der vier Famulaturen muss in einer ärztlich geleiteten Einrichtung der ambulanten Patientenversorgung abgeleistet werden. Dazu zählen Arztpraxen, aber auch Polikliniken, Ambulanzen oder Notaufnahmen.

### **Stationäre Patientenversorgung (30 Tage)**

Eine der Famulaturen muss in einem Krankenhaus, also im Bereich der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden oder auch alternativ in einer stationären Rehabilitationseinrichtung.

### **Hausärztliche Patientenversorgung (30 Tage)**

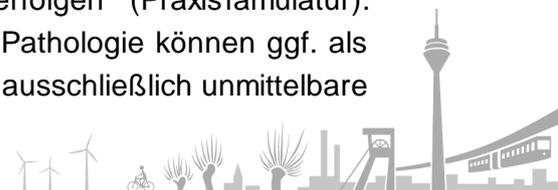
Nach der Approbationsordnung ist eine Famulatur im Bereich der hausärztlichen Versorgung abzuleisten. Dazu gehören alle Allgemeinärzte, Kinderärzte und Internisten, die keine Schwerpunktbezeichnung besitzen.

### **Wahlfamulatur (30 Tage)**

Eine Famulatur kann in einer der drei oben genannten Famulaturen oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens wie z. B. Amtsärztinnen bzw. -ärzten, in der ärztliche Tätigkeiten mit Patientenkontakt ausgeübt werden, absolviert werden.

Die Allgemeinmedizinfamulatur ist dabei in der Regel immer vergütet, das heißt dafür wird dem Praktikanten immer ein Taschengeld gezahlt.

Eine Famulatur in der Anästhesie eines Krankenhauses wird in NRW als Krankenhausfamulatur anerkannt. Bei einer Famulatur in der Radiologie eines Krankenhauses muss das Famulatur Zeugnis entweder den Hinweis enthalten, dass eine radiologische oder nuklearmedizinische Bettenstation vorhanden ist (Krankenhausfamulatur) oder dass nur ambulant radiologische Behandlungen erfolgen (Praxisfamulatur). Famulaturen in der klinischen Rechtsmedizin oder klinischen Pathologie können ggf. als Praxisfamulatur anerkannt werden, sofern das Tätigkeitsprofil ausschließlich unmittelbare





Patientenversorgung beinhaltet, wie z. B. in einer Ambulanz für Gewaltopfer. Das Famulaturzeugnis muss einen Nachweis über den direkten Patientenbezug/ eine Tätigkeitsbeschreibung der patientenbezogenen Ausbildungsinhalte enthalten. Famulaturen ohne unmittelbaren Patientenversorgungsbezug (sog. Labormedizin) kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

### **Famulaturbescheinigung**

Die Famulatur muss nach der in der Ärzteapprobationsordnung (ÄAppO) vorgegebenen Form bescheinigt werden. Ausstellen muss diese Bescheinigung die approbierte Ärztin oder der Arzt, unter dessen Leitung das Praktikum stattfindet. Wichtig ist, dass immer volle 30 Kalendertage (und nicht etwa 4 Wochen) bescheinigt werden, andernfalls kann die Famulatur als ungültig abgelehnt werden.

Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses hinaus bescheinigte Famulaturzeit kann nicht anerkannt werden. Achten Sie daher dringend darauf, dass das Zeugnis nicht vordatiert ist.

Aus dem Famulaturzeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um eine Praxisfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr.3 ÄAppO, eine Krankenhausfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ÄAppO oder eine Hausarztfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ÄAppO handelt. Bei Praxisfamulaturen in der Ambulanz eines Krankenhauses muss das Zeugnis den Hinweis auf die ambulante Tätigkeit enthalten. Bei Hausarztfamulaturen empfiehlt das Landesprüfungsamt den entsprechenden Vordruck zu verwenden, in dem der ausbildende Arzt bestätigt, dass es sich um eine Einrichtung der hausärztlichen Versorgung handelt

Die Famulaturzeugnisse werden für die Anmeldung zum praktischen Jahr benötigt, sie sollten sicher aufbewahrt werden.

### **Famulatur im Ausland**

Die Famulaturen können mit Ausnahmen der Hausarztfamulatur auch im Ausland abgeleistet werden. Für Auslandsfamulaturen gelten dieselben oben genannten Regeln. Wird das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte Übersetzung (einschließlich des Siegels/Stempels der Einrichtung) beigefügt werden.

Die Hausarztfamulatur kann nicht im Ausland absolviert werden.

Auch bei Ableistung der Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO zu erbringen. Sollte dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass das ausgestellte Zeugnis über die im Ausland abgeleistete Famulatur dennoch alle Angaben enthält, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 vorsieht.

Es wird empfohlen, die im Ausland abgeleistete Famulatur vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, vorab zur Anerkennung vorzulegen. Auch





Inlandsfamulaturen können – falls gewünscht – mit diesem Antrag vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.

### **Anerkennung bei Auslandsstudium**

Im Anerkennungsfall, d. h., wenn Famulaturen während eines Auslandsstudiums erworben wurden, ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller "Humanmedizin" studiert. Ist der Antragsteller noch nicht für das Humanmedizinstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich der ÄAppO eingeschrieben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsort.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen ist auch zuständig, wenn der Antragsteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren ist.

Zur Feststellung der Zuständigkeit sind daher folgende Angaben zu machen:

- Universität, an der der Antragsteller in "Humanmedizin" eingeschrieben ist;
- Geburtsort.

